BEBAUUNGSPLAN

IM SPORGARTEN

GEMEINDE DIRMSTEIN

GENEHMIGT
mit RE. vom 8. Mai 1968
Az. 421—521—F 10/4
Neustadt an der Weinstrasse
den 8. Mai 1968
Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag
Gez. Wirth

DS,

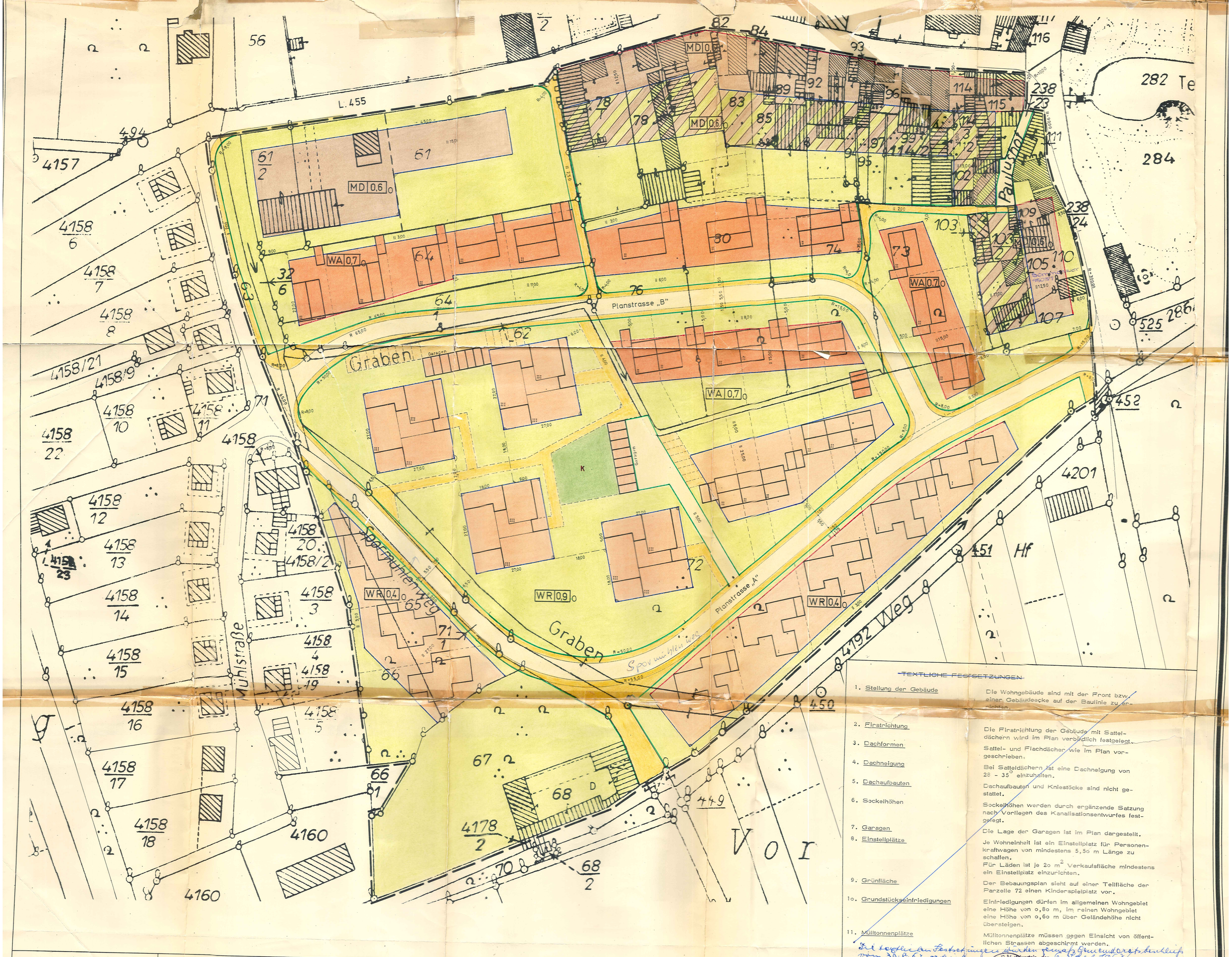

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Stellung der Gebäude — Die Wohngebäude sind mit der Front bzw. einer Gebäudeecke auf der Baulinie zu errichten.
2. Firstrichtung — Die Firstrichtung der Gebäude mit Satteldächern wird im Plan verbindlich festgelegt.
3. Dachformen — Sattel- und Flachdächer wie im Plan vorgeschrieben.
4. Dachneigung — Bei Satteldächern ist eine Dachneigung von 28 - 35° einzuhalten.
5. Dachaufbauten — Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht gestattet.
6. Sockelhöhen — Sockelhöhen werden durch ergänzende Satzung nach Vorliegen des Kanalisationsentwurfes festgelegt.
7. Garagen — Die Lage der Garagen ist im Plan dargestellt.
8. Einstellplätze — Je Wohneinheit ist ein Einstellplatz für Personenkraftwagen von mindestens 5,5o m Länge zu schaffen. Für Läden ist je 2o m² Verkaufsfläche mindestens ein Einstellplatz einzurichten.
9. Grünfläche — Der Bebauungsplan sieht auf einer Teilfläche der Parzelle 72 einen Kinderspielplatz vor.
10. Grundstückseinfriedigungen — Einfriedigungen dürfen im allgemeinen Wohngebiet eine Höhe von o,8o m, im reinen Wohngebiet eine Höhe von o,6o m über Geländehöhe nicht übersteigen.
11. Mülltonnenplätze — Mülltonnenplätze müssen gegen Einsicht von öffentlichen Strassen abgeschirmt werden.

Die textlichen Festsetzungen wurden gemäß Grundsatzbeschluß vom 30.8.67 gestrichen.

Dirmstein, den 6. April 1967
Die Gemeindeverwaltung:

GEBÄUDE

Bestand — Planung (Symbol)
- Wohngebäude/Wirtschaftsgebäude
- Rathaus — Öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Industriebau
- Garage
- topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- Mauer

Dachformen: Satteldach, Pultdach, Walmdach, Flachdach

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Messungslinie

VERKEHRS- GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

Bestand — Planung
- ~~öffentliche~~ Verkehrsfläche - Straßen, Wege, Gehwege
- " " - Einstellplätze Parkplätze
- Grünfläche
- Fläche des Gemeinbedarfs (Nutzungswidmung)
- Vorgarten
- private Grünfläche
- Waldfläche
- landwirtschaftliche Nutzfläche

VERKEHRS- VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Bestand = schwarz, Planung = rot
- Achse der Straßenbahn
- Bordstein
- Straßenrinnkasten
- Laterne
- Einsteigeschacht
- Klappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant

Bestand = schwarz, Planung = rot
- Gebots-, Verb.- und Hinweiszeichen
- 14,5 Kilometersäule mit Kilometrierung
- W Wasserleitung (je m Schutzstreifen)
- A Abwasserleitung
- EK Kabel — Hoch- und Mittelspannungsleitung (je 5,0 m Schutzstreifen)
- EF Freileitung (je 5,0 m Schutzstreifen)
- Gasleitung (je 5,0 m Schutzstreifen)
- Ölleitung (je 5,0 m Schutzstreifen)

58,76 vorhandene Höhenlage über N.N.
o geplante Höhenlage über N.N.

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
- WA Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
- MD Dorfgebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
- MD " " (Wirtschaftsgebäude) (überbaubare Grundstücksfläche)
- MK Kerngebiet
- G Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise
- I, II, III Zahl der Vollgeschosse
- 28-35° Dachneigung

NUTZUNGSWIDMUNGEN

Bestand — Planung
- Kirche oder Kapelle
- S Schule
- G Verwaltungsgebäude
- D denkmalwürdiger Bau
- E Ehrenmal
- DJH Jugendherberge
- H Heim
- Friedhof
- A Dorfplatz (Anger)
- K Kinderspielplatz
- P Parkplatz
- Sportplatz
- Campingplatz
- B Badeanstalt
- W Wasserwerk
- KA Kläranlage

Inhalt nach § 9(1) Nr. 1a, b, ~~c~~ d, e, f, ~~g, h~~, 2, 3, ~~4, 5, 6, 7, 8, 9~~, 10, ~~11, 12, 13, 14, 15, 16~~ und § 9(2) BBau G vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960 S. 341) ~~i. Verbdg. mit § 4 i. DVO zum BBau G vom~~

VERMERKE UND ERGÄNZUNGEN

Bestehende rechtsgültige Pläne mit dem gleichen Inhalt werden aufgehoben, wenn die Festlegungen dieses neu aufgestellten Bebauungsplan widersprechen.

Die Zahl der Vollgeschosse ist ~~Höchstgrenze~~ zwingend

Die Geschoßflächenzahlen sind auf Grund des § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Maßstab 1 : 500

Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~z. T.~~ eine ~~Abzeichnung~~ Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1897 im Maßstab 1 : 2500 durch
Urauflnahme ~~, vereinfachte Teil-Neuvermessung~~. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z. B. Gebäude)
Die vorliegende Plangrundlage wurde - z. T. - neu kartiert nach einwandfreien Fortf. Vermessungen ~~(Nr. 66 FA III)~~ ~~einer Teilgebietsvermessung und unter Verwendung von FA Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) nach einer Neuvermessung gem. Erl. RdErl. d. MdI v. Rkl. Anz.~~
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Grünstadt, den 6. 12. 1965
Vermessungsamt Grünstadt
(Rübsamen)
Obervermessungsrat

Ausgefertigt:
10. 12. 1965
Gemeindeverwaltung Dirmstein, Pfalz
(Siegel)

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Grünstadt, den 6. 12. 1965
(Siegel)
(Rübsamen)
Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.)
Grünstadt, den 16. 1. 1966
(Siegel)
(Rübsamen)
Obervermessungsrat

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf vermerkten Vermerken überein.
Dirmstein, den 16. 1. 1966
Gemeindeverwaltung Dirmstein
(Siegel)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde **Dirmstein** vom 10. 12. 1965 aufgestellt worden.
Dirmstein, den 10. 12. 1965
Bürgermeister
(Siegel)

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) in der Zeit vom 17. 1. 1966 bis 17. 2. 1966 öffentlich ausgelegen.
Dirmstein, den 17. 2. 1966
Bürgermeister
(Siegel)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Dirmstein am 21. 2. 1966 als Satzung beschlossen worden.
Dirmstein, den 21. 2. 1966
Bürgermeister
(Siegel)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) mit **Regierungsentschließung** vom 1966 genehmigt worden.
Neustadt, den 1966
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrage:
(Siegel)

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) ist am 1966 erfolgt.
Dirmstein, den 1966
Bürgermeister
(Siegel)

Entwurf und Ausführung
Dr. Ballenweg
(Dr. Ballenweg)
Orts- und Landesplanung
Siegburg
Albert-Schweitzer-Strasse 1
Tel. 02241/3525
Siegburg, den 10. 12. 1965

Jen. 8.5.68